

Antrag des Regierungsrates vom 27. Februar 2008

4483

**Gesetz
über die Anpassung des Feuerwesens
an das Konzept Feuerwehr 2010**

(vom 27. Februar 2008)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 27. Februar 2008,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwesen vom 24. September 1978 wird wie folgt geändert:

§ 16. In diesem Gesetz bedeuten:

Begriffe

a. ABC-Schutz

Massnahmen zur Vorbereitung von Einsätzen bei und zur Bewältigung von A-, B- oder C-Ereignissen,

b. A-Ereignis

Ereignis mit tatsächlicher oder vermeintlicher Freisetzung von radioaktiven Stoffen oder radioaktiver Strahlung, dessen Auswirkungen durch die direkt Betroffenen nicht bewältigt werden können,

c. B-Ereignis

Ereignis mit tatsächlicher oder vermeintlicher Freisetzung von gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, dessen Auswirkungen durch die direkt Betroffenen nicht bewältigt werden können,

d. C-Ereignis

Ereignis mit tatsächlicher oder vermeintlicher Freisetzung von toxischen oder umweltgefährdenden Stoffen einschliesslich Öl, dessen Auswirkungen durch die direkt Betroffenen nicht bewältigt werden können.

Aufgaben der
Feuerwehr

§ 16 a. ¹ Die Feuerwehr

- a. ist zur Rettung von Menschen und Tieren sowie zur Schadenbekämpfung bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben verpflichtet,
- b. leistet Hilfe bei atomaren, biologischen und chemischen Schadenereignissen (ABC-Schutz),
- c. leistet Nachbarschaftshilfe ausserhalb ihres Einsatzgebietes.

² Durch die kantonale Feuerwehrverordnung können der Feuerwehr weitere mit dem Auftrag gemäss Abs. 1 zusammenhängende Aufgaben übertragen werden.

³ Die Feuerwehr und die weiteren Partnerorganisationen im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes koordinieren ihre Ausbildungen, Alarmierung, Einsätze und Ausrüstungen.

Marginalie zu § 17:

Allgemeine Zuständigkeit der Gemeinden

Ortsfeuerwehr

§ 18. ¹ Die Gemeinden

- a. unterhalten eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr,
- b. stellen ihrer Feuerwehr die erforderlichen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude zur Verfügung,
- c. errichten und unterhalten die notwendigen Alarm- und Löschwasseranlagen,
- d. sorgen für die Ausbildung ihrer Feuerwehr.

² Die Gemeinden können diese Aufgaben gemeinschaftlich besorgen.

Stützpunkt-
feuerwehr

§ 19. ¹ Die Gebäudeversicherungsanstalt kann Gemeinden und Berufsfeuerwehren als Stützpunkte für die regionale Hilfeleistung bei Sonder- oder Grossereignissen bestimmen.

² Die Gebäudeversicherungsanstalt legt Organisation und Einsatzgebiet des Stützpunktes fest.

Berufsfeuer-
wehr

§ 20. Die Städte Zürich und Winterthur unterhalten eine Berufsfeuerwehr. Im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherungsanstalt können weitere Gemeinden und Betriebe eine Berufsfeuerwehr unterhalten.

§ 21. ¹ Grössere öffentliche oder private Betriebe mit hoher Brandgefährlichkeit, hoher Personengefährdung oder erschwerter Einsatzmöglichkeit der Ortsfeuerwehr unterhalten eine Betriebsfeuerwehr oder einen Betriebslöschzug. Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschzüge leisten auch Hilfe ausserhalb des Betriebsareals.

Betriebsfeuerwehr, Betriebslöschzug

² Die Kantonale Feuerwehr kann Betriebsfeuerwehren als selbstständige Feuerwehr anerkennen. Sie erlässt über die Bedingungen und Folgen der Anerkennung ein Reglement. Betriebslöschzüge sind der Ortsfeuerwehr der Standortgemeinde unterstellt.

§ 22. Die Gemeinden und Betriebe organisieren sich so, dass die Einsatzbereitschaft gemäss Leistungsvorgaben der Gebäudeversicherungsanstalt gewährleistet ist.

Einsatzbereitschaft

§ 23. ¹ Der Statthalter beaufsichtigt das Feuerwehrwesen der Gemeinden. Bei Mängeln veranlasst er deren Behebung und erstattet der Gebäudeversicherungsanstalt Bericht.

Statthalter

² Der Statthalter inspiziert unter Beizug von Feuerwehrexperten mindestens alle drei Jahre die Orts-, Stützpunkt-, Berufs- und Betriebsfeuerwehren sowie die Betriebslöschzüge.

Marginalie zu § 24:

Kantonale Feuerwehr

§ 24 a. Abs. 1 und 2 unverändert.

Kantonale Aufsicht

³ Die Kantonale Feuerwehr kann den Gemeinden und Betrieben Weisungen erteilen. Sie kann durch ihre Mitarbeiter oder von ihr ernannte Fachleute Inspektionen in den Gemeinden und Betrieben durchführen.

⁴ Sie trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn in einer Gemeinde oder in einem Betrieb die Einsatzbereitschaft gemäss Leistungsvorgaben der Gebäudeversicherungsanstalt nicht gewährleistet ist.

§ 26. ¹ Die Gebäudeversicherungsanstalt legt die minimalen Mannschaftsbestände im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindeorgan fest.

b. Bestand und Entschädigung

Abs. 2 unverändert.

§ 27. ¹ Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen (Abs. 2 lit. a und §§ 28 f.) unentgeltlich.

Kostenersatz
a. Allgemein

² Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber

- a. Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben,
- b. dem Besitzer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm,
- c. Personen, die Hilfeleistungen beansprucht haben, wie insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren,
- d. dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden,
- e. dem Auftraggeber für Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

³ Im Strafverfahren gegen den Verursacher hat die Gemeinde die Stellung einer Geschädigten.

b. Verkehrsunfälle und Fahrzeugbrände

§ 28. ¹ Bei Unfällen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie bei Bränden von Fahrzeugen aller Art trägt der Halter des Fahrzeuges die Kosten der Feuerwehr für den Einsatz und für Rettungen einschliesslich eines angemessenen Anteils für die Einsatzvorbereitung.

² Sind mehrere Fahrzeughalter beteiligt, tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Beanspruchung des Feuerwehreinsatzes.

³ Die Gebäudeversicherungsanstalt führt eine zentrale Inkassostelle und erlässt eine Verfügung über den Kostenersatz.

⁴ Die Gebäudeversicherungsanstalt erlässt einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten.

c. ABC-Schutz

§ 29. ¹ Der Verursacher eines A-, B- oder C-Ereignisses trägt sämtliche Aufwendungen für den Einsatz und die nachfolgende Sanierung einschliesslich eines nach der Schwere des Ereignisses bemessenen Anteils an die Aufwendungen für

- a. den Unterhalt und Betrieb der Stützpunkte im Bereich des ABC-Schutzes sowie des B-Regionallabors,
- b. die altersbedingte Erneuerung der für den ABC-Schutz erforderlichen Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Ausrüstungen und Materialien,
- c. die Ausbildung im ABC-Schutz.

² Sind mehrere Verursacher beteiligt, tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung.

³ Die Gebäudeversicherungsanstalt führt eine zentrale Inkassostelle und erlässt eine Verfügung über den Kostenersatz.

⁴ Die Gebäudeversicherungsanstalt und das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft erlassen einen Tarif über die zu verrechnenden Kosten.

⁵ Bei fehlendem, unbekanntem oder zahlungsunfähigem Verursacher kann die Gebäudeversicherungsanstalt den Gemeinden, die einen Stützpunkt für den ABC-Schutz betreiben, angemessenen Ersatz für die Kosten des Feuerwehreinsatzes leisten.

§ 30. Die Gemeinden und die Gebäudeversicherungsanstalt nehmen die ihnen durch dieses Gesetz und die kantonale Feuerwehroverordnung übertragenen Aufgaben im Feuerwehrewesen mit hoheitlichen Befugnissen wahr. Hoheitliche Tätigkeit

§ 31. ¹ Die Gebäudeversicherungsanstalt kann Gemeinden und Betrieben, die eine anerkannte Betriebsfeuerwehr oder einen Betriebslöschzug unterhalten, Subventionen für Bauten und Anschaffungen der Feuerwehr gewähren. Subventionen

Abs. 2 unverändert.

³ Die Gebäudeversicherungsanstalt kann Gemeinden, Genossenschaften, Korporationen und Privaten Subventionen an die Erstellung, Erneuerung und den Unterhalt von Hydranten gewähren, soweit diese dem Feuerlöschwesen dienen.

⁴ Die Subventionen richten sich nach der Finanzlage der Gebäudeversicherungsanstalt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 31 a. Die Gebäudeversicherungsanstalt kann einen zentralen Einkauf von Feuerwehrmaterial und -fahrzeugen für die Feuerwehren betreiben. Sie kann auch damit zusammenhängende Leistungen anbieten und weitere Abnehmer beliefern. Zentraler Materialeinkauf

§ 35. Abs. 1 unverändert.

² Die Übungs- oder Einsatzleitung orientiert die Eigentümer bei grösseren Übungen vorgängig oder im Ernstfall so bald als möglich. c. Benützung von Sachen Dritter

Abs. 3 unverändert.

§ 37. ¹ Gegen Anordnungen der Feuerwehroorgane der Gemeinden kann an das Statthalteramt rekurriert werden. § 57 Abs. 3 des Gemeindegesetzes findet keine Anwendung. Rechtsschutz

² Gegen Anordnungen der Kantonalen Feuerwehr kann bei der Rekurskommission der Gebäudeversicherung Rekurs erhoben werden. Gegen Entscheide der Rekurskommission kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht nach §§ 41–71 VRG erhoben werden.

Strafbestimmungen

§ 38. Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und die dazugehörigen Vollzugsvorschriften sowie gegen ausführende Verfügungen werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

II. Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

Kostentragung

§ 33. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

A. Ausgangslage

Gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 ist der Regierungsrat die oberste Aufsichtsinstanz über das Feuerwehrwesen (§ 24 a Abs. 1). Die Gebäudeversicherungsanstalt (GVZ; Kantonale Feuerwehr) überwacht insbesondere Organisation, Alarmierung, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren (§ 24 a Abs. 2). Sie erlässt im gesetzlichen Rahmen und in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Vorgaben für die Feuerwehrorganisationen. Am 2. Juni 1991 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Zürich einer Gesetzesänderung zugestimmt, die den bisherigen Feuerwehrdienst auf eine freiwillige Grundlage stellte. Aus diesem Grunde wurden alle Feuerwehren personell wie materiell neu strukturiert. Das Konzept Feuerwehr 2000 wurde vom Regierungsrat durch die Verordnung über die Feuerwehr (LS 861.2) rechtlich abgestützt. Die Verordnung trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Die Reorganisation ist Ende 1999 abgeschlossen worden. Gesellschaftliche Entwicklungen führen zu immer neuen und komple-

xeren Gefahren. Brandfälle machen noch etwa 20% aller Einsätze der Feuerwehr aus, während Verkehrsunfälle, technische Hilfeleistungen und Umweltschutzaufgaben stark zugenommen haben. Dies führt zu immer höheren Anforderungen an die Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Alarmierung der Feuerwehrleute. Die Grundsätze des Feuerwehrwesens müssen regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit überprüft und wo notwendig angepasst werden.

Vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels haben sich auch die Rahmenbedingungen für die Feuerwehren geändert. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Finanzielle, materielle und zeitliche Ressourcen werden knapper, sodass die Ziele laufend optimiert werden müssen;
- Sicherheits- und Qualitätsansprüche der Bevölkerung steigen;
- bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sinkt die Bereitschaft, Mitarbeitende für Ausbildung und Einsatz in der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen;
- die Rekrutierung von neuen Feuerwehrleuten wird zunehmend schwieriger; vor allem wird es schwieriger, Kaderfunktionen mit geeigneten Leuten zu besetzen;
- Wohn- und Arbeitsort sind je länger, je mehr nicht mehr identisch; dies führt dazu, dass tagsüber auswärts Erwerbstätige der Feuerwehr am Wohnort nicht zur Verfügung stehen;
- Feuerwehrleute bleiben durchschnittlich weniger lang in der Feuerwehr, als dies früher der Fall war, was zu grösserer Fluktuation führt;
- bei Ausrüstungen und Alarmierungskomponenten findet eine ständige technische Weiterentwicklung statt.

Das Konzept Feuerwehr 2000 wurde anhand von rund 180 000 Ernstfalleinsätzen auf die folgenden Bereiche hin analysiert: Kernaufgaben der Feuerwehr, Aufgaben der ABC-Wehr, Konzept Stützpunktfeuerwehren, Verrechnung von Feuerwehreinsätzen, Gleichzeitigkeit von Ereignissen, Personalbestände, Ausrüstung, Alarmierung, Verfügbarkeit der Feuerwehrleute, Elementarereignisse, Einsatz von Spezialmitteln.

Die Grundlagen des Konzeptes Feuerwehr 2000 beruhen auf gleichzeitigen und flächendeckenden Ereignissen. Das bestehende Stützpunktkonzept wurde auf Grund dieser Ausgangslage festgelegt. Die Stützpunktfeuerwehren bestehen aus zwei Einsatzkompanien, d. h., bei der Hilfeleistung einer Kompanie im Stützpunktgebiet steht mit diesem Modell die zweite Kompanie für ein mögliches gleichzeitiges Ereignis in der Standortgemeinde bereit. Gleichzeitige und flächendeckende Ereignisse treten jedoch selten ein. Sie betreffen vor

allem die grossen Feuerwehren, d. h. die Berufsfeuerwehren Winterthur und Zürich mit sehr vielen Einsätzen pro Jahr. Mit dem vorgesehenen Wechsel von den Alarmzentralen (keine Aufgebotskompetenzen der Zentralisten) zu Einsatzzentralen (mit Aufgebots- und zum Teil Führungskompetenzen der Zentralisten) bei der Feuerwehr und den sehr flexiblen Alarmierungsmitteln (Pager) ist die Nachbarschaftshilfe heute viel besser zu organisieren. Interventionszeiten können verkürzt und die Personalbestände optimiert werden. Folgende Schwachstellen bestehen beim heutigen Konzept:

- Der Aufbau erfolgte flächendeckend, einheitlich und unter Berücksichtigung des damaligen bekannten Gefahrenpotenzials;
- geografische und topografische Gegebenheiten werden nicht berücksichtigt;
- die Nachalarmierung der Feuerwehrleute erfolgt verzögert;
- die Einsatzmittel sind ungenügend koordiniert.

B. Konzept Feuerwehr 2010

1. Allgemeines

Das neu erarbeitete Konzept Feuerwehr 2010 vom 30. Juni 2005 ist zukunftsweisend und trägt den sich laufend ändernden Rahmenbedingungen Rechnung. Es werden flexible und modulare Elemente geschaffen, die ein Höchstmass an zielgerichteten, individuellen und praxisbezogenen Feuerwehreinsätzen ermöglichen. Mit dem Konzept Feuerwehr 2010 wird auf den bewährten Strukturen des Konzeptes Feuerwehr 2000 im Kanton Zürich aufgebaut, das bestehende Konzept wird aber unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen in der Praxis weiterentwickelt und die erkannten Schwächen werden gezielt angegangen.

Das Konzept Feuerwehr 2010 umfasst auch Anpassungen, die mit der Neuregelung des Bevölkerungsschutzes und insbesondere der Aufgaben im ABC-Bereich nötig geworden sind. Durch die Übertragung der wichtigsten Aufgaben der ABC-Wehr auf regionale Stützpunkte werden die Ortsfeuerwehren entlastet, deren Rolle sich nunmehr auf den Ersteinsatz konzentriert. Die neuen Aufgaben der Feuerwehr im B-Bereich und die Haftung der Verursacherinnen und Verursacher von B-Ereignissen für die Kosten der Einsatzvorbereitung, Bewältigung und Sanierung sind künftig in der Feuerwehrgesetzgebung zu verankern. Einer näheren Regelung auf Gesetzesstufe bedarf die Erhebung von Kostenersatz beim ABC-Schutz sowie bei

Verkehrsunfällen und Rettungen; der Durchsetzung des Verursacherprinzips kann damit verstärkt Geltung verschafft werden.

Das Feuerwehrwesen im Kanton Zürich soll weiterhin auf dem bewährten Grundsatz des Milizsystems beruhen, dessen Träger die 120 Milizfeuerwehren (Stützpunkt-, Orts- und Betriebsfeuerwehren) sind. Die Städte Zürich und Winterthur unterhalten eine Berufsfeuerwehr. Das Einsatzspektrum der Feuerwehren hat sich von der Brandbekämpfung bis zur umfassenden allgemeinen Schadenwehr ausgeweitet. Zu den Feuerwehren gehören nunmehr auch hochqualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten für die verschiedensten Aufgabenbereiche wie Strassenrettung, Öl-/Chemieunfälle, Tierrettung, Hochwassereinsätze und Strahlenschutz. Ein Kosten- und Leistungsvergleich zwischen Miliz- und Berufsfeuerwehrensistem hat indes gezeigt, dass die Berufsfeuerwehren dank ihrer Erfahrung beim Einsatz zwar eine grosse Effizienz aufweisen, das Feuerwehrwesen insgesamt aber mit der grundsätzlichen Beibehaltung des Milizsystems kostengünstiger und flexibler geführt werden kann.

2. Aufgaben der Feuerwehr

Die Feuerwehr nimmt weiterhin die Kernaufgaben der Rettung, Schadenbekämpfung und Gefahrenbeseitigung bei Bränden, Explosionen und Elementarereignissen wahr. Diese Pflichten werden neu ausdrücklich auch bei Erdbeben gesetzlich verankert. Die Hilfeleistung im Strassenrettungsdienst soll effizienter ausgestaltet werden. Die Anforderungen für die professionelle Strassenrettung sind auf Grund der technischen Entwicklung in der Automobilindustrie stetig gestiegen. Dies zwingt die Feuerwehren, in kürzeren Intervallen die entsprechenden technischen Ausrüstungen zu beschaffen und die Ausbildung zu intensivieren. In Zukunft sollen daher 14 Stützpunktfeuerwehren als Strassenrettungsstützpunkte für den regionalen Einsatz von der GVZ bestimmt, entsprechend ausgerüstet und ausgebildet werden. Damit die Leistungsvorgaben erreicht werden, ist es notwendig, in der Region Tösstal einen zusätzlichen Strassenrettungsstützpunkt zu bezeichnen. Im Übrigen erfolgt der Ersteinsatz wie bis anhin durch die Ortsfeuerwehren.

Der Schutz der Bevölkerung vor atomaren, biologischen und chemischen Schadenergebnissen ist im Kanton Zürich effizienter gestaltet und in der Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 (ABCV; LS 528.1) zusammengefasst worden. Dies erfordert auch eine Neuorganisation der ABC-Wehr, deren wichtigste Träger die Einsatzkräfte der verschiedenen Feuerwehren sind. Eine professionelle ABC-Wehr kann jedoch nur mit Einsatzerfahrung sowie Einsatzmaterial

nach neuestem Stand der Technik erreicht werden. Es drängt sich daher eine Konzentration und regionale Verteilung dieser Aufgaben auf. Die Berufsfeuerwehren Zürich und Winterthur, die schon heute grosse Erfahrung im Umgang mit Gefahrgütern haben, bilden neu die Basis der ABC-Wehr. Zusätzlich werden als Unterstützung im BC-Bereich vier regionale Stützpunkte bestimmt. Der Ersteinsatz erfolgt weiterhin durch die Ortsfeuerwehren und die Betriebsfeuerwehren.

Die Gemeinden können die Feuerwehr weiterhin für Dienstleistungen einsetzen, wenn die Erfüllung der Kernaufgaben und der Pflicht zu Hilfeleistungen in der eigenen Gemeinde gewährleistet ist.

3. Feuerwehrkategorien und Mannschaftsbestände

Die Feuerwehren gliedern sich in die vier Kategorien Betriebsfeuerwehr/Betriebslöschzug (I), Ortsfeuerwehr (II), Stützpunktfeuerwehr (III) und Berufsfeuerwehr (IV). Entsprechend dieser Einteilung werden die minimalen Basisorganisationen und die Leistungsvorgaben hinsichtlich Einsatzbereitschaft durch die GVZ neu festgelegt. Bei besonderen Gefahren, Risiken und örtlichen Gegebenheiten im Einsatzgebiet ist der Mindestmannschaftsbestand entsprechend zu erhöhen.

Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre können die minimalen Mannschaftsbestände der Ortsfeuerwehren leicht verkleinert werden. Die Verkleinerung erfolgt insbesondere durch vermehrte Zusammenschlüsse von Ortsfeuerwehren, das Zusammenführen der Stützpunkt- und Ortsfeuerwehrkompanie sowie die geringere Anzahl Betriebsfeuerwehren. Bei den Stützpunktfeuerwehren soll auf die Abdeckung des gleichzeitigen Ereignisses verzichtet werden, da diese in den vergangenen Jahren sehr selten vorgekommen sind und mit der heutigen Alarmierung und der Nachbarschaftshilfe abgedeckt werden können. Ausserdem erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, die Spezialistengruppen (Sanität und Verkehr) in die Einsatzformationen einzufügen.

Die Betriebsfeuerwehren sind in der Lage, jederzeit den Ersteinsatz zu leisten. Die neu vorgesehenen Betriebslöschzüge werden hingegen vorwiegend während der Betriebszeit alarmiert und eingesetzt. Letztere sollen hinsichtlich Organisation, Ausbildung, Ausrüstung und Alarmierung der Kommandantin oder dem Kommandanten der Ortsfeuerwehr unterstellt werden. Betriebsfeuerwehren und -löschzüge werden verpflichtet, die Ortsfeuerwehren bei Bedarf auch ausserhalb des Betriebsareals zu unterstützen. Im Sinne der Nachbarschaftshilfe gehen diese Mehrkosten für den Einsatz zu Lasten der GVZ.

Gesellschaftliche Veränderungen haben dazu geführt, dass es anspruchsvoller geworden ist, geeignete und motivierte Personen für eine langjährige und verbindliche Aufgabe im Rahmen des Feuerwehrdienstes zu gewinnen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Distanz von Wohn- und Arbeitsort so gross ist, dass ein Einsatz tagsüber nicht möglich ist. Es kann daher sinnvoll sein, Angehörige der Feuerwehr nicht nur wie üblich in der Wohnortgemeinde einzuteilen, sondern zusätzlich in der Gemeinde des Arbeitsortes (Tagesalarm) oder in einer Betriebsfeuerwehr (Einsatz während der Arbeitszeit).

4. Nachbarschaftshilfe und Stützpunktfeuerwehren

Die Nachbarschaftshilfe wird neu als Grundsatz eingeführt. Kann die zuständige Feuerwehr das Schadenereignis nicht mit den eigenen Mitteln bewältigen, fordert die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter rechtzeitig die Hilfe der Nachbarfeuerwehr (Orts-, Betriebs- und/oder Stützpunktfeuerwehr) an. Die Einsatzleitung bleibt bei der Einsatzleiterin oder beim Einsatzleiter der anbietenden Feuerwehr. Jede Feuerwehr ist zu dieser Nachbarschaftshilfe ausserhalb ihres Einsatzgebiets verpflichtet. Die GVZ übernimmt grundsätzlich die Einsatzkosten der Nachbarfeuerwehr, sofern deren Einsatz tatsächlich notwendig war und die anbietende Feuerwehr die minimalen Leistungsvorgaben der GVZ erfüllt.

Bei Sondereinsätzen ist der jeweils zuständige Stützpunkt aufzubieten, wobei der ranghöchste Stützpunktoffizier die Einsatzleitung übernimmt. Sondereinsätze dienen der Bekämpfung von besonderen Schadenlagen wie beispielsweise grosse Mengen Öl, ABC-Wehr (einschliesslich ABC-Terror), Flugzeugabstürze, Unfälle auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels. Die Aufgaben der Stützpunktfeuerwehren werden optimiert und auf Grund einer Risikobeurteilung in der Region neu zugeteilt. Wie bisher setzt die GVZ die Organisation der Stützpunktfeuerwehren fest und trägt die zusätzlichen Kosten der Stützpunktaufgaben für Anschaffungen, Betrieb, Unterhalt und Ausbildung. Autodrehleitern und Hubrettungsfahrzeuge sind Einsatzmittel für Sondereinsätze, die sowohl der Personenrettung als auch der Brandbekämpfung dienen. Sie sind sehr kostenintensiv und müssen selten eingesetzt werden, weshalb eine flächendeckende Verteilung anzustreben ist. Die GVZ legt die Standorte der Autodrehleitern und Hubrettungsfahrzeuge fest, sodass der Ersteinsatz jederzeit gewährleistet ist.

5. Kantonale Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter

Bei Grossereignissen und Stützpunkteinsätzen bietet die Alarmzentrale heute das Controllingteam auf, das aus der Feuerwehrinspektorin oder dem Feuerwehrinspektor und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter besteht. Die Feuerwehrinspektorinnen und -inspektoren führen am Einsatzort eine Ernstfallinspektion der im Einsatz stehenden Feuerwehr durch. Die Erkenntnisse dieser Ernstfallinspektionen fliessen umgehend in die laufenden Konzepte des Feuerwehrwesens sowie das Kurswesen der GVZ ein. Die Feuerwehrinspektorinnen und -inspektoren sind jedoch nicht legitimiert, den Einsatzleiterinnen und Einsatzleitern Anweisungen zu geben oder die Einsatzleitung zu übernehmen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Controllingteam haben gezeigt, dass ein direktes Eingreifen der Feuerwehrinspektorinnen und -inspektoren oft nötig ist und von der im Einsatz stehenden Feuerwehr auch gewünscht wird.

Das Konzept Feuerwehr 2010 sieht daher die Einführung von fünf bis sieben kantonalen Einsatzleiterinnen und Einsatzleitern vor, die durch die GVZ aus erfahrenen Feuerwehroffizierinnen und -offizieren ernannt und ausgebildet werden. Die kantonalen Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter unterstützen die örtliche Einsatzleiterin oder den örtlichen Einsatzleiter bei Sonder- oder Grossereignissen und übernehmen nötigenfalls – nach Absprache mit den Gemeinden – die Einsatzleitung. Ausserdem nehmen sie nach Bedarf Einsitz in die Kantonale Führungsorganisation.

6. Alarmierung

An der Stelle der regionalen Alarmzentralen sollen zwei redundante Einsatzleitentralen in Zürich und auf dem Flughafen Zürich mit einer gemeinsamen EDV-Plattform gebildet und mit den notwendigen Alarmierungskomponenten ausgestattet werden. Sämtliche Angehörigen der Feuerwehr werden mit einem digitalen Rufempfänger (Pager) ausgerüstet, mit dem sie über zwei voneinander unabhängige und parallel funktionierende Funkrufsysteme aufgebunden werden. Beide Systeme werden mit getrennter und unterschiedlicher Ausrüstung betrieben sowie technisch und administrativ von unabhängigen Organisationen betreut. Damit kann weitgehend vermieden werden, dass eine Fehlleistung sowohl im Bereich Unterhalt als auch im Alarmfall gleichzeitig beide Systeme trifft. Der damit verbundene höhere Aufwand rechtfertigt sich durch den Gewinn von grösstmöglicher Sicherheit. Die Funkrufsysteme werden durch die GVZ dem neusten Stand der Technik angepasst.

Nach Eingang eines Notrufes auf der Einsatzleitzentrale erfolgt grundsätzlich ein Konferenzgespräch mit der Kommandogruppe der zuständigen Feuerwehrorganisation. Bei zeitrelevanten Ereignissen muss die Kommandogruppe das Aufgebot nach spätestens 30 Sekunden auslösen. Kein Konferenzgespräch ist vorgesehen bei Sonderereignissen, bei Alarmierung durch Brandmelde-, Sprinkler- und Gefahrenmeldeanlagen und bei Ausfall des Telefonnetzes. Die Zentralistinnen und Zentralisten der Einsatzleitzentralen sind im Gegensatz zu denjenigen der Alarmzentralen berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit der Feuerwehrorganisation die Angehörigen auch grösserer Einsatzgruppen direkt, ohne vorgängiges Konferenzgespräch, aufzubieten.

7. Verrechnung von Feuerwehreinsätzen

Der Kostenersatz von Feuerwehreinsätzen wird teilweise neu geregelt. Die Neuorganisation der Aufgaben im ABC-Schutz, bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden erfordert Anpassungen auf Gesetzesstufe, sodass die GVZ eine zentrale Inkassostelle für die Ansprüche der beteiligten Gemeinden und Stellen führen und die Kosten gegenüber den Verursacherinnen und Verursachern verfügen kann. Bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden wird der Verursacherbegriff präzisiert und es können – ohne dass eine vorgängige Abklärung der Schuldfrage erfolgen müsste – die Einsatzkosten der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter in Rechnung gestellt werden. Bisherige Unsicherheiten über den Ersatz von Rettungskosten werden durch eine nähere Regelung im Gesetz geklärt. Im Hinblick auf die Durchsetzung von Ansprüchen bei vorsätzlicher, rechtswidriger Handlung oder Unterlassung wird den Gemeinden im Strafverfahren gegen die Verursacherin oder den Verursacher die Geschädigtenstellung eingeräumt.

Die Regelung des Kostenersatzes stellt sich demnach wie folgt dar:

- Die Kernaufgaben der Rettung, Schadenbekämpfung und Gefahrenbeseitigung bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sollen weiterhin unentgeltlich sein; ausgenommen sind vorsätzlich veranlasste Einsätze sowie die Hilfeleistungen bei Verkehrsunfällen, Fahrzeugbränden und ABC-Ereignissen.
- Die Gemeinden verrechnen die Einsatzkosten bei vorsätzlicher, rechtswidriger Verursachung, bei wiederholtem Fehlalarm von Brandmelde- oder Löschanlagen, bei Personen- und Tierrettungen ausserhalb des Kernaufgabenbereichs und bei nicht elementaren Wasserschäden im Gebäude. Sie stellen auch Rechnung für ihre

Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

- Die GVZ führt das zentrale Inkasso für die Einsatzkosten bei ABC-Ereignissen, Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden. Die Rechnungen werden nach den Ansätzen eines Kostentarifs erstellt, was eine einheitliche Verrechnung im Kanton Zürich ermöglicht.

C. Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 17. August 2005 ermächtigte der Regierungsrat die GVZ, zum Konzept 2010 ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die zur Vernehmlassung eingeladenen Behörden, Betriebe, Partnerorganisationen und Verbände konnten bis Ende 2005 zu einem Katalog konkreter Fragen Stellung nehmen und sich zusätzlich frei vernehmen lassen. Der Katalog umfasste die Grundsatzfrage «Befürworten Sie grundsätzlich das Konzept Feuerwehr 2010?» sowie 13 weitere Fragen zu einzelnen Fachgebieten aus dem Konzept 2010.

Die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse hat gezeigt, dass über 90% der Vernehmlassungsteilnehmenden das Konzept 2010 grundsätzlich befürworteten. Bei den einzelnen Fachbereichen wurde hauptsächlich die Regionalisierung der Strassenrettung, d. h. die Entlastung der Ortsfeuerwehren von dieser Aufgabe, unterschiedlich beurteilt. Manche Gemeinden sind der Ansicht, dies würde eine deutliche Leistungseinbusse des Feuerwehrwesens bedeuten, sodass viele Rettungseinsätze nicht mehr zeitgerecht und somit professionell durchgeführt werden könnten. Im Übrigen sieht das neue Stützpunktkonzept vor, nur die Sondereinsätze zur Bekämpfung von besonderen Schadenlagen als eigentliche Stützpunktaufgabe zu bezeichnen. Dagegen meinten einzelne Gemeinden, Brandeinsätze des Stützpunktes sollten nicht als Aufgabe der Ortsfeuerwehr, sondern weiterhin als Aufgabe des Stützpunktes wahrgenommen werden. Weiter stiess die Möglichkeit, Angehörige der Feuerwehr in mehrere Feuerwehrorganisationen gleichzeitig (z. B. am Wohn- und am Arbeitsort) einzuteilen, auf keine breite Zustimmung. Die Gemeinden befürchteten diesbezüglich Probleme bei der Abgrenzung und wünschen daher detaillierte Richtlinien zu den Übungen, Einsätzen und Kosten. Die Einführung von Kantonalen Einsatzleiterinnen und Einsatzleitern zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung bei Gross- oder Sonderereignissen wird grundsätzlich begrüsst; gefordert wird jedoch eine genauere Regelung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten insbesondere bei einer Übernahme der Einsatzleitung. Mehrheitlich befürwortet haben die Vernehmlassungsadressaten auch die grundsätzliche Beibehaltung des

Milizsystems, die neu definierten und kategorisierten Mindestmannschaftsbestände, die Möglichkeit der Nachbarschaftshilfe, die Mindestleistungsvorgaben für Ortsfeuerwehren und Zusammenschlüsse sowie die örtliche Verteilung der Autodrehleitern und Hubrettungsfahrzeuge.

Auf Grund der eingereichten Antworten und Anregungen der Vernehmlassungsteilnehmenden hat die GVZ das Konzept Feuerwehr 2010 überarbeitet. Unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern des Gemeindepräsidentenverbandes, des Kantonalen Feuerwehrverbandes und der Baudirektion (AWEL) wurde der vorliegende Entwurf der zu ändernden Bestimmungen des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen ausgearbeitet.

D. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen

Zu § 16:

§ 16 definiert die Begriffe des ABC-Schutzes und der A-, B- und C-Ereignisse in Übereinstimmung mit der Verordnung über den ABC-Schutz. Diese Begriffe sind von grundlegender Bedeutung für die Pflichten der Einsatzkräfte namentlich jener Gemeinden, die Stützpunktfeuerwehren betreiben. Überdies bilden sie die Grundlage für eine Haftung der Verursacherinnen und Verursacher von A-, B- und C-Ereignissen für die Kosten der Einsatzvorbereitung, Bewältigung und Sanierung (§ 29); diese Kostenaufgabe bedarf nämlich einer Regelung der Grundzüge auf Gesetzesstufe.

Zu § 16 a:

§ 16 a Abs. 1 nennt die Rettung und Schadenbekämpfung bei Erdbeben ausdrücklich als Aufgabe der Feuerwehr. Diese Ergänzung ist nötig, da Erdbeben nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung nicht zu den Elementarereignissen zählen.

Im Rahmen des neu geregelten Bevölkerungsschutzes leisten die Einsatzkräfte der Feuerwehren Hilfe bei atomaren, biologischen und chemischen Schadenereignissen (ABC-Schutz). Nach § 1 der Verordnung über die Feuerwehr (LS 861.2) obliegt den Feuerwehren die Hilfeleistung bei Öl-, Chemie- und Strahlenereignissen (A- und C-Ereignisse). Für den Schutz vor biologischen Ereignissen, der an Bedeutung zunimmt, fehlt hingegen eine Grundlage in der Feuerwehrgesetzgebung. Die heutige Bedrohungslage erfordert eine Ergänzung der Feuerwehraufgaben mit der Pflicht zur Hilfeleistung bei Ereignissen

mit tatsächlicher oder vermeintlicher Freisetzung von Organismen wie Viren, Sporen oder Bakterien (B-Ereignisse).

Neu wird im Gesetz auch die Verpflichtung der Feuerwehren zur Nachbarschaftshilfe geregelt.

In § 16 a Abs. 3 erfolgt eine Anpassung an das Bevölkerungsschutzgesetz, indem die Feuerwehr und die weiteren Partnerorganisationen ihre Ausbildungen, Alarmierung, Einsätze und Ausrüstungen koordinieren.

Zu § 17:

Die Marginalie zu § 17 wird im Hinblick auf die in den nachfolgenden Paragrafen aufgeführten Feuerwehren klarer gefasst.

Zu § 18:

§ 18 Abs. 1 wird an die formalen Vorgaben in den Richtlinien der Rechtsetzung angepasst.

Nach § 18 Abs. 2 können die Gemeinden die Aufgaben nach Abs. 1 gemeinschaftlich besorgen. Die möglichen Formen der Zusammenarbeit (Zweckverband, Zusammenarbeitsvertrag, Anschlussvertrag) werden nicht mehr ausdrücklich genannt; sie ergeben sich bereits aus dem Gemeindegesetz und der gemeinderechtlichen Praxis. Zusammenschlüsse benachbarter Gemeinden zu einer gemeinsamen Feuerwehr und die Zuteilung einzelner Gemeindegebiete zum Einsatzgebiet der Nachbargemeinde bedürfen des Einverständnisses der GVZ (§ 8 Verordnung über die Feuerwehr).

Zu § 19:

§ 19 Abs. 1 wird an die zusätzlichen Aufgaben der Stützpunkte im ABC-Schutz und im Strassenrettungsdienst angepasst. Sonderereignisse sind besondere Schadenlagen wie grosse Mengen Öl, ABC-Ereignisse, Strassen-, Bahn- oder Flugunfälle, deren Bekämpfung besondere Ausrüstungen und Ausbildungen erfordert. Bei den Grossereignissen handelt es sich um Lagen, in denen ein Zusammenwirken mehrerer Partnerorganisationen nötig ist, die anstehenden Aufgaben aber im Rahmen der ordentlichen Abläufe bewältigt werden können.

Zu § 21:

§ 21 Abs. 1 sieht neu die Möglichkeit von Betriebslöschzügen vor, die vorwiegend während der Betriebszeit alarmiert und eingesetzt werden. Betriebsfeuerwehren und -löschzüge werden verpflichtet, auch ausserhalb des Betriebsareals Hilfe zu leisten.

In § 21 Abs. 2 werden die Betriebslöschzüge hinsichtlich Organisation, Ausbildung, Ausrüstung und Alarmierung der Ortsfeuerwehr der Standortgemeinde unterstellt.

Zu § 22:

§ 22 wird umfassender formuliert und trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die Feuerwehripiketts mit der Einführung des Konzeptes Feuerwehr 2000 faktisch an Bedeutung verloren haben. Die Gemeinden und Betriebe organisieren sich so, dass die Einsatzbereitschaft im Sinne der Mindestleistungsvorgaben der GVZ gemäss den Vollzugsbestimmungen gewährleistet ist. Falls erforderlich, ergreifen sie organisatorische Massnahmen wie beispielsweise eine Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden oder die Bildung von Feuerwehripiketts.

Zu § 23:

Nach § 23 Abs. 1 beaufsichtigt der Statthalter weiterhin das Feuerwehrwesen der Gemeinden. Stellt er Mängel fest, veranlasst er deren Behebung und erstattet der GVZ Bericht. Auf die jährlichen Berichte der Gemeinden über die Tätigkeit der Feuerwehr, welche die Statthalter mit ihren Bemerkungen und Anträgen jeweils an die GVZ weiterleiteten, wird verzichtet.

In § 23 Abs. 2 wird die Inspektionspflicht auf sämtliche Feuerwehrorganisationen ausgedehnt. Der Statthalter inspiziert somit unter Beizug von Feuerwehrexpertinnen und Feuerwehrexperten nicht nur die Orts- und Betriebsfeuerwehren, sondern auch die Berufs- und Stützpunktfeuerwehren sowie die Betriebslöschzüge.

Zu § 24 a:

§ 24 a Abs. 3 wird ergänzt, da sich das Weisungs- und Inspektionsrecht der Kantonalen Feuerwehr nicht nur auf die Gemeinden, sondern auch auf die Betriebe bezieht.

§ 24 a Abs. 4: Feuerwehreinsätze erfolgen nicht nur zur Brandbekämpfung, sondern mehrheitlich auch zur Wahrnehmung der übrigen Aufgaben der Feuerwehr. Deshalb muss in einer Gemeinde nicht nur die Brandbekämpfung, sondern allgemein die Einsatzbereitschaft im Sinne der Mindestleistungsvorgaben der GVZ gewährleistet sein. Ist die Einsatzbereitschaft nicht gewährleistet, trifft die Kantonale Feuerwehr im Rahmen ihrer Aufsicht die erforderlichen Anordnungen.

Zu § 26:

§ 26 Abs. 1 wird genauer formuliert und bildet nun die Grundlage für die entsprechenden Detailbestimmungen der Verordnung über die Feuerwehr.

Zu § 27:

§ 27 Abs. 1 legt den Grundsatz der Unentgeltlichkeit für Feuerwehreinsätze im originären Bereich fest, der die Kernaufgaben der

Rettung, Schadenbekämpfung und Gefahrenbeseitigung bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben umfasst. Ausgenommen von diesem Grundsatz und damit kostenpflichtig sind die vorsätzlich und rechtswidrig veranlassten Einsätze (Abs. 2 lit. a) sowie die Hilfeleistungen bei Verkehrsunfällen, Fahrzeugbränden und ABC-Ereignissen (§§ 28 ff.).

§ 27 Abs. 2: Auf Grund der Neuorganisation der Aufgaben im ABC-Schutz, bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden werden die Gemeinden von der Aufgabe entlastet, die Kosten der entsprechenden Feuerwehreinsätze von der Verursacherin oder vom Verursacher einzufordern. Neu sind die Gemeinden für die Kostenaufgabe gegenüber Personen zuständig, die Hilfeleistungen beansprucht haben, wie insbesondere zur Rettung von Personen und Tieren. Diese Kostenaufgabe bezieht sich nur auf Feuerwehreinsätze ausserhalb des Kernaufgabenbereichs.

§ 27 Abs. 3 verleiht den Gemeinden zur Durchsetzung ihrer Ansprüche insbesondere bei vorsätzlicher, rechtswidriger Handlung oder Unterlassung die Geschädigtenstellung im Strafverfahren gegen die Verursacherin oder den Verursacher. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinden schon im Polizeirapport als Geschädigte aufgeführt sind und in der Folge dank Kenntnis der Verursacherinnen oder Verursacher und Schuldsprüche die zu verrechnenden Feuerwehreinsätze auch tatsächlich verrechnen können.

Zu § 28:

§ 28 Abs. 1 führt die Regelung des Kostenersatzes bei Verkehrsunfällen näher aus und schafft eine klare gesetzliche Grundlage für die Verrechnung sowohl der Einsatzkosten bei Fahrzeugbränden als auch der Rettungskosten. Damit wird der Durchsetzung des Verursacherprinzips im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr verstärkt Geltung verschafft. Dabei sollen sämtliche Kosten der Feuerwehr für den Einsatz und für Rettungen einschliesslich eines angemessenen Anteils für die Einsatzvorbereitung ersetzt werden. Die Quersubventionierung dieser Kosten durch die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer entfällt und die frei werdenden Geldmittel können somit für die in den nächsten Jahren notwendigen Ersatzbeschaffungen für die Brandbekämpfung eingesetzt werden. Die Rückführung der Kosten soll möglich sein, ohne dass vorgängig eine Schuldfrage abgeklärt werden müsste. Die Kostenaufgabe erfolgt daher gegenüber der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter als der kausal haftbaren Verursacherin oder dem kausal haftbaren Verursacher (Zustandsstörende).

§ 28 Abs. 2: Sind mehrere Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughalter beteiligt, werden die Kosten nach Massgabe der in Anspruch genommenen Hilfeleistung auferlegt. Massgebend für die Kostenverteilung ist somit der Anteil an der Beanspruchung des Feuerwehrein-satzes.

§ 28 Abs. 3: Mit den neu vorgesehenen Strassenrettungsstützpunkten wird die regionale Hilfeleistung bei Unfällen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie bei Fahrzeugbränden sichergestellt. Die GVZ trägt die zusätzlichen Kosten der Stützpunktaufgaben für Anschaffungen, Betrieb, Unterhalt und Ausbildung sowie in der Regel die Kosten für Einsätze der Stützpunktfeuerwehr ausserhalb der Standortgemeinde. Es ist daher gerechtfertigt, die GVZ allgemein mit dem Führen einer zentralen Inkassostelle zur einheitlichen Kostenrückführung nach Einsätzen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden zu beauftragen. Dabei ist die GVZ berechtigt, über den Kostenersatz eine Verfügung zu erlassen.

§ 28 Abs. 4 ermächtigt die GVZ, einen Kostentarif zu erlassen.

Zu § 29:

§ 29 Abs. 1 regelt auf Gesetzesstufe die Grundzüge der Verursacherhaftung bei A-, B- oder C-Ereignissen, die in verschiedenen Erlassen von Bund und Kanton verankert ist. Im Rahmen der Neugestaltung des ABC-Schutzes wurde die Haftung der Verursachenden gegenüber der heutigen Regelung erweitert; diese sollen nicht nur für den Einsatz und die Sanierung, sondern auch für einen angemessenen Anteil der Kosten für die Einsatzvorbereitung im Bereich ABC-Schutz in Anspruch genommen werden (§ 13 ABCV). Damit können insbesondere die ungedeckten Kosten der Stützpunktfeuerwehren für ihre Leistungen im ABC-Schutz verringert werden. Im Weiteren wird die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Kostenersatz bei B-Ereignissen geschaffen, die mit der Ergänzung der Feuerwehraufgaben im B-Bereich nötig wird. Die heutige Feuerwehrgesetzgebung sieht eine Kostenaufgabe gegenüber der Verursacherin oder dem Verursacher von A- und C- Ereignissen vor, hingegen fehlt die Grundlage für den Kostenersatz bei B-Ereignissen.

§ 29 Abs. 2: Bei mehreren Verursachenden wird die Last der Kostentragung nach den Anteilen an der Verursachung verteilt. Es gilt die langjährige Praxis zu Art. 59 USG und Art. 54 GSchG. Die Inhaberin oder der Inhaber des Ereignisstandortes kann als Zustandsstörerin oder als Zustandsstörer ebenfalls zur Kostentragung mit verpflichtet werden.

§ 29 Abs. 3: Um eine einheitliche und wirksame Kostenrückführung von den Verursachenden zu gewährleisten, nimmt die GVZ die Fakturierung an die Verursachenden vor und führt eine zentrale Inkassostelle für die Ansprüche der berechtigten Stellen (vgl. § 12 Abs. 3 ABCV). Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates vom 1. Februar 2006 und die Tarifordnung für die Aufwendungen der ABC-Wehr vom 27. März 2006 (LS 861.31) nimmt die GVZ diese Inkassoaufgabe bereits seit dem 1. März 2006 wahr. Künftig soll die GVZ auch selbst Verfügungen über den Kostenersatz erlassen können. Heute steht es in der Kompetenz der Gemeinden, die Kosten bei den Verursachenden von A- und C-Ereignissen einzufordern. Die Gemeinden werden somit von einer aufwendigen und – namentlich bei mehreren Verursachenden – rechtlich anspruchsvollen Aufgabe entlastet.

§ 29 Abs. 4 ermächtigt die GVZ und das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, einen Kostentarif zu erlassen (vgl. § 13 Abs. 4 ABCV).

§ 29 Abs. 5: Bei fehlenden, unbekanntem oder zahlungsunfähigen Verursachenden sollen die Stützpunktgemeinden für ihre Einsätze bei A-, B- oder C-Ereignissen von der GVZ entschädigt werden. Die Stützpunktgemeinden werden dadurch den anderen Gemeinden gleichgestellt, die solche Einsätze unentgeltlich beanspruchen können (solange sie nicht als Verursachende kostenpflichtig werden).

Zu § 30:

Gemäss § 30 nehmen die Gemeinden und die GVZ die Aufgaben im Feuerwehrwesen, die ihnen durch dieses Gesetz und die kantonale Feuerwehrverordnung übertragen werden, mit hoheitlichen Befugnissen wahr. Sie sind daher befugt, in diesen Aufgabenbereichen Verfügungen zu erlassen, welche zwangsweise durchgesetzt werden können. Für die im Rahmen dieser hoheitlichen Tätigkeit erbrachten Leistungen unterliegen die Gemeinden und die GVZ keiner Mehrwertsteuer; dies gilt auch dann, wenn sie für solche Leistungen Gebühren oder Beiträge erhalten (Art. 23 MWSTG; SR 641.20).

Zu § 31:

In § 31 Abs. 1 wird die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Subventionen an die neu vorgesehenen Betriebslöschzüge geschaffen.

§ 31 Abs. 3 wird an die neue Regelung angepasst, die mit der Einführung der Hydrantenfinanzierung an der Stelle der Leitungssubventionierung am 1. Januar 2004 in Kraft trat (§ 9 Verordnung über die Subventionen der Gebäudeversicherungsanstalt an den Brandschutz; LS 861.21).

§ 31 Abs. 4: Der Regierungsrat hat für Subventionen an Bauten und Anschaffungen der Orts- und Betriebsfeuerwehren auf den 1. Januar 2003 einheitliche, finanzkraftunabhängige Ansätze festgelegt. Diese betragen 10% für Bauten und 50% für Anschaffungen, höchstens aber 75% für Anschaffungen der Gemeinden in besonderen Fällen (§§ 4 f. Verordnung über die Subventionen der Gebäudeversicherungsanstalt an den Brandschutz).

Zu § 31 a:

§ 31 a nennt auf Gesetzesstufe die im Lager Gubrist ausgeübten Tätigkeiten des zentralen Einkaufs von Material und dessen Weiterverkauf an die Feuerwehren. Es wird eine Übernahme weiterer, zukunftsgerichteter Tätigkeiten zu Gunsten der Feuerwehren und eine Ausdehnung des Kundenkreises auf Abnehmende ausserhalb des Kantons Zürich ermöglicht.

Zu § 35:

§ 35 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Leitung bei grösseren Übungen und im Ernstfall nicht immer bei der Feuerwehrkommandantin oder beim Feuerwehrkommandanten liegt.

Zu § 37:

§ 37 Abs. 1 wird an die Art. 77 Abs. 1 KV (LS 101) und Art. 29 a BV (SR 101) angepasst, welche die Überprüfung durch eine Gerichtsstanz vorsehen.

In § 37 Abs. 2 wird ausdrücklich erwähnt, dass Entscheide der Rekurskommission der Gebäudeversicherung in zweiter Instanz mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können. Für Anordnungen über Subventionen gilt die Einschränkung von § 43 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (LS 175.2).

Zu § 38:

§ 38 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Straf- und Vollzugsgesetz auf den 1. Januar 2007 aufgehoben und durch das Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG; LS 331) ersetzt worden ist. Letzteres verweist allgemein auf das Bundesrecht und sieht keine Möglichkeit mehr vor, in leichten Fällen an Stelle von Busse einen Verweis zu erteilen. Der Verweis muss daher ausdrücklich unter den Strafbestimmungen erwähnt werden.

2. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

§ 33 Abs. 2 kann infolge der Neuorganisation des ABC-Schutzes ersatzlos aufgehoben werden. Die Ausfallhaftung des Staates ist nicht mehr gerechtfertigt, da der weitaus grösste Teil der Kosten zur Vermeidung, Eindämmung und Behebung von Gewässerverunreinigungen bei der im Rahmen der ABC-Wehr tätigen Stützpunktfeuerwehr anfällt. Deren ungedeckte Kosten werden aber von der GVZ getragen, die ihrerseits von der Baudirektion einen pauschalen Staatsbeitrag für die Finanzierung der ABC-Wehr erhält. Die GVZ soll daher den Kanton nicht zusätzlich über die Ausfallhaftung belangen können. Ausserdem haben das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und die GVZ die Ansätze in der Tarifordnung erhöht, sodass die GVZ einen höheren Anteil der Kosten der ABC-Wehr über die Verursacherhaftung zurückführen kann. Auch die Kosten für weitere Einsatzkräfte der Gemeinden werden der Verursacherin oder dem Verursacher überbunden und von der GVZ eingezogen. Die Gemeinden werden dadurch entlastet, weil sie mit einer höheren Kostenrückführung rechnen können und keinen Aufwand für das Inkasso leisten müssen. Schliesslich ist die Ausfallhaftung des Staates auch rechtlich zu beanstanden, da sie nur die Verhaltensstörerin oder den Verhaltensstörer im Auge hat. Tatsächlich ist aber immer auch eine Zustandsstörerin oder ein Zustandsstörer vorhanden, die oder der nie unbekannt und (als Grundeigentümerin oder Grundeigentümer) auch kaum je zahlungsunfähig ist. Selbst bei unbekannter Verhaltensstörerin oder unbekanntem Verhaltensstörer kann also ein Teil der Kosten von der Zustandsstörerin oder vom Zustandsstörer bezogen werden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fuhrer

Der Staatsschreiber:
Husi